

An das
Landgericht
- große Strafkammer -

Potsdam

Anklageschrift

Herr Horst Werner Dieter Mahler,

Familienstand: unbekannt,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wird angeklagt,

Ende Dezember 2014
in Brandenburg an der Havel

durch dieselbe Handlung

a)
in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
gegen eine religiöse Gruppe zum Hass aufstachelt und zudem die
Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, dass er
eine religiöse Gruppe böswillig verächtlich macht,

b)
eine Schrift verbreitet zu haben, die zum Hass gegen eine religiöse
Gruppe aufgestachelt und zudem die Menschenwürde einer religiö-
se Gruppe dadurch angreift, dass diese böswillig verächtlich ge-
macht wird.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpukt Ende Dezem-
ber 2014 machte der zu dieser Zeit in der JVA Brandenburg eine
Freiheitsstrafe verbüßende Angeschuldigte die von ihm auf einer
Schreibmaschine verfasste Schrift „*Wo hängt der Feuerlöscher? –
Die Welt steht in Flammen! Horst Mahler an Weihnachten
24.12.2014*“ einer bislang nicht ermittelten Person außerhalb der

Bl. 2 ff., 15 d. A.

JVA Brandenburg mit der Maßgabe zugänglich, die genannte Schrift möglichst noch vor dem 24.12.2014 im Internet für jedermann einsehbar einzustellen oder einstellen zu lassen, damit sie dort weiter verbreitet werde. Wenig später wurde die genannte Schrift auf mehreren Internetseiten veröffentlicht, u. a. am 08.01.2015 auf der Webseite www.altermedia-deutschland.info und am 10.01.2015 auf der Webseite www.de.scrib.com.

In der genannten Schrift behauptet der Angeschuldigte im Wesentlichen Folgendes:

Das Judentum sei eine hasserfüllte, nach Unterdrückung und Auslöschung aller nichtjüdischen Völker strebende Glaubensrichtung, welche alle nichtjüdischen Mitmenschen als minderwertig betrachte und deren Gott den Juden die Unterwerfung, Knechtung und Auslöschung aller nicht jüdischen Völker befohlen habe. Das Judentum strebe die Weltherrschaft an und beherrsche die Welt bereits mittels weltweiter Vernetzung und Konspiration, und zwar sowohl auf materieller Ebene global durch den mit jüdischem Kapital kontrollierten amerikanischen Kapitalismus als auch auf geistiger Ebene, nämlich – weitgehend unbemerkt und weit wirkungsvoller – durch die Infiltration und Unterwanderung der Volksgemeinschaften mit jüdischem Gedankengut und jüdischer Geisteshaltung. Letztere tarne sich als „Westen“ bzw. als „westliche Wertegemeinschaft“. Bisher habe das Judentum es aber verstanden, mit geschickten Täuschungsmanövern die nichtjüdischen Völker hinsichtlich dieser Infiltration und Unterwanderung mit jüdischem Gedankengut im Unklaren zu lassen.

Der Dschihad des „Islamischen Staates“ und die sich gegen die Überfremdung mit islamischen Gedankengut zur Wehr setzende „PEGIDA“-Bewegung, die auf den ersten Blick miteinander unvereinbar erscheinen, teilten die Gemeinsamkeit, dass sich ihr Kampf jeweils gegen die Unterwanderung ihrer Gesellschaft durch fremdes Geistesgut richte. Beide Bewegungen würden daher letztlich im Judentum ihren gemeinsamen Feind finden. Denn wenn der Dschihad des „Islamischen Staates“ gegen den „Westen“ bzw. die „westliche Wertegemeinschaft“ geführt werde, dann richte sich dieser Kampf in Wahrheit nicht gegen die dort lebenden Menschen, sondern gegen das den „Westen“ verkörpernde Judentum, das die westlichen Gesellschaften mit seinem Gedankengut unterwandert habe und in seinem Sinne beherrsche. Auch die „PEGIDA“-Bewegung habe die von einer Unterwanderung mit fremdem Gedankengut ausgehende Bedrohung für die Volksgemeinschaften erkannt, allerdings wehre sie sich bislang nur gegen eine Überfremdung des Abendlandes durch islamisches Gedankengut, während sie die weitaus größere Gefahr der Unterwanderung mit jüdischem Gedankengut noch gar nicht erkannt habe.

Die eigentliche Bedeutung der PEGIDA-Bewegung liege aber darin, dass sie die „*die religiöse Substanz des Islam als Gefahr für die abendländische Identität wahrnimmt*“ und damit in der entscheidenden Erkenntnis, dass die Gefahr der Überfremdung weniger von der physischen Präsenz der Asylsuchenden als vielmehr von deren (re-

ligiösem) Gedankengut ausgehe. Diese Erkenntnis – nämlich dass die Unterwanderung/Überfremdung nicht physisch, sondern im Wege der Infiltrierung mit fremden, insbesondere religiösem Gedankengut erfolge – werde schließlich dazu führen, dass auch die bislang noch unerkannt gebliebene Unterwanderung mit jüdischem Gedankengut in das Bewusstsein der Bevölkerung dringe und diese dann endlich den Kampf gegen den eigentlichen Feind, die jüdische Weltverschwörung, aufnehmen könne. So wie sich der „Islamische Staat“ gegen den durch jüdisches Gedankengut beherrschten „Westen“ wende, werde sich auch die PEGIDA-Bewegung schließlich gegen das als „Westen“ getarnte Weltjudentum als gemeinsamen Feind wenden.

Der Angeschuldigte schließt seine Betrachtungen mit dem Hinweis, dass der „Westen“, also das hinter ihm stehende Judentum, erst in Flammen aufgehen und vernichtet werden müsse, bevor aus seiner Asche eine Welt erwachsen kann, in der die Völker des Islam und der Christenheit in Freiheit leben könnten. Deshalb seien (Zitat) „Feuerlöscher fehl am Platze“.

Bl. 2 - 6 d. A.

Die Schrift *„Wo hängt der Feuerlöscher? – Die Welt steht in Flammen!“* lautet auszugsweise wie folgt:

Horst Mahler an Weihnachten 24.12.2014

Bl. 2 - 3 d. A.

...
Vor diesem Hintergrund ist die PEGIDA-Bewegung – wie der amtierende oberste Sachverwalter der Judenheit auf deutschem Boden, Herr Schuster, verlauten lässt - wirklich „brandgefährlich“. Er hat allerdings nicht verraten für wen? Den Deutschen die es noch sein wollen und endlich gegen die Verfremdung ihrer Heimat aufbegehren wird PEGIDA wohl kaum gefährlich werden. Vermutlich fürchtet Herr Schuster, dass im Verlauf der Ereignisse die Judenheit in Deutschland ihren bestimmenden Einfluss auf die „Politik“ verlieren könnte. Diese Furcht ist wohlbegründet. Die Erinnerung an das Abendland könnte eine Befreiung des Denkens bewirken, die die kulturelle Hegemonie des Judentums beenden wird. Juden haben einen hochentwickelten Spürsinn für Gefahren die ihre Interessen bedrohen. Wir brauchen immer etwas länger um Risiken und Chancen zu erkennen, die sich in den Weltereignissen abzeichnen.

Der Islamische Staat schreddert das Toleranzgebot. Die gesellschaftliche Debatte darüber wird die Welt aus den Angeln heben. Wir werden uns darauf besinnen wie alles angefangen hat.

Die Auflösung des Abendlandes begann damit, dass Ende des 18. Jahrhunderts die Berliner Kulturschickeria dem Juden Moses Mendelssohn und seiner Toleranzideologie auf den Leim ging“.

Bl. 3 d. A.

...
„So konnte Moses Mendelssohn mit einer rein äußerlichen Betrachtungsweise über die politisch-praktische Dimension des Mosaismus, über die gegen die Völker gerichteten Beraubungs- und Vernich-

tungsbefehle Jahwes an sein „Eigentumsvolk“ hinwegtäuschen. Wäre diese mörderische Substanz des Mosaismus Lessings Zeitgenossen gegenwärtig gewesen, so wäre der Dichter und sein Werk unmittelbar dem Vergessen anheimgefallen“.

...

Bl. 3 d. A. „Das Toleranzgeschwafel das aus dem Sumpf der Judikate zu Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aufsteigt ist ein geistiges Giftgas das uns umbringt“.

...

Bl. 3 d. A. „Unter der Fuchtel des individualistischen Menschenbildes das mit Art. 1 Abs. 1 GG den Deutschen aufgezwungen wurde, sei die Ehre, so die Worte von Böckenförde „hohlförmig geworden“ und die Erziehung unserer Jugend nicht mehr möglich. Auf talmudische Art und Weise ist so die Axt an die Wurzeln unserer völkischen Existenz gelegt: Die Schandtät kommt als vermeintliche Wohltat daher. Das ist Kriegsführung in der Formbestimmtheit des Betrugers. Die Waffen in diesem Krieg sind Worte, die wie Psychodrogen wirken und uns in eine Schweinwelt versetzen: Menschenwürde, Toleranz, Gleichheit, Demokratie usw.“

...

Bl. 3 d. A. „Die „Erziehung“ ziele darauf ab, die von dieser neue Tyrannei Betroffenen „zu beruhigen und in gezähmte harmlose Wesen zu verwandeln“ (EG 60). Franziskus stößt die Tür auf für die notwendige Entlarvung der Menschenrechtsideologie als Vehikel zur Unterjochung der Völker (EG 190).

Herr Schuster in seiner Rolle als Sachverwalter der jüdischen Interessen auf deutschem Boden wittert die Gefahr die von der sich deutlich abzeichnenden Verschmelzung der hier skizzierten Gedankensysteme mit der PEGIDA-Bewegung ausgeht, die schon bald die Gestalt einer **Abendländischen Front** im Sinne einer weltanschaulichen Bewegung mit einer klaren völkischen Orientierung annehmen wird“.

...

Bl. 3 d. A. So kommt endlich wieder Mosaismus als solcher ins Blickfeld der Abendländischen Völkerfamilie“.

...

Bl. 3 - 4 d. A. „Solers These, dass Jahwe, der Gott der Juden, „der Vater aller Genozide“ sei, und die „Kausalität von Moses zu Hitler führe“, die „komplementäre Figuren – und Führer“ seien, hat im Nachbarland eine heftige Diskussion ausgelöst in die jetzt auch Rabbiner und katholische Kleriker eingegriffen haben. Zum ersten Male geht es nicht mehr „um den Vergleich von Stalinismus und Nationalsozialismus, sondern um die Kausalität des Völkermordes von der Bibel zu Auschwitz“ (Frankfurter Allgemeine vom 13.7.2012 S. 32: „Völkermord in Kanaan?“). Auch in Israel beginnt dieses Erwachen mit dem Buch von Gilad Atzmo „Der wandernde Wer?“, das weltweit Aufsehen erregt hat, weil der Autor endlich ausspricht, dass Moses eine „böse Gottheit“ (evil deity) lehre, die sich im Judenstaat (Israel) der Gegenwart verkörpere“.

...

Bl. 4 - 5 d. A.

„In der Tat ist unter den weltmächtigen Religionen keine zweite die wie der Mosaismus explizit und mit obszöner Akrybie die Ausmordung (Max Weber) der nicht-jüdischen Völker, um Platz für das „Eigentumsvolk Gottes“ zu schaffen, zum Prinzip ihrer Existenz erhebt. Wer kommt ernsthaft auf den Gedanken Toleranz auch gegenüber der mosaischen Religion einzufordern, wenn bedacht wird dass diese „allen Heiden und ihren Scharen“ die systematische Abschichtung ansagt (Jesaia 34, 1-16). An anderer Stelle (Jesaia 60) ist die Blaupause für die globalistische Verknechtung der Völker vorgegeben, verbunden mit der Drohung jene Völker auszulöschen die sich der Verknechtung widersetzen.

Wohlgemerkt! Der Mosaismus katalogisiert nicht in präventiver Absicht virtuelle Vergeltungsmaßnahmen für Angriffe auf das „Existenzrecht Israels“. Nein, Israel wird von seinem Gott zu einem unprovokierten Eroberungskrieg zwecks ewiger Aneignung aller Reichtümer der Völker angehalten, letztlich durch Bewucherung der Völker (5. Mose 28,1 und 13-14).

Bl. 4 d. A.

„Für die Judenheit ist PEGIDA deshalb „brandgefährlich“, weil diese Bewegung nicht nur die Islamisierung des Abendlandes als offenkundige Tatsache thematisiert, sondern die religiöse Substanz des Islam als Gefahr für die abendländische Identität wahrnimmt. Das wird ihr vom Zeitgeist als Verbrechen angerechnet. Erstmals seit dem Beginn der Moderne ist mit den militärischen Erfolgen des Islamischen Staates ein Weltkrieg als reiner Religionskrieg in das Bewusstsein des Weltgeistes eingetreten. Der Rückstoß dieses Krieges auf das Bewusstsein der abendländischen Völker bringt es mit sich, dass der in Folge der Niederlage des Deutschen Reiches in den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts verschattete ewige Krieg des Mosaismus gegen die Völker wieder als solcher wahrgenommen wird. Die hasserfüllten Angriffe der organisierten Judenheit und ihrer Kollaborateure in die politischen Parteien und den quasi – staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland – wirken als Brandbeschleuniger und das ist gut so“.

Bl. 5 d. A.

„Juden sind in allen wesentlichen Hinsichten anders als wir; vor allem sind sie gottesfürchtig zu Jahwe. Von ihm ist den Juden befohlen alle anderen Religionen mit Stumpf und Stiel auszurotten (5. Mose 7(!)). Bei dieser Befehlslage Toleranz einzufordern und auf Gleichheit zu pochen, bringt zum Ausdruck dass man für uns völlig verblödet hält. Im Übrigen sind Juden die Letzten die sich mit Nicht-Juden auf eine Stufe stellen. Merkt denn das keiner? Sie halten sich doch für von Jahwe auserwählt sein Eigentumsvolk zu sein (5. Mose 7,6). Das Wesen des Mosaismus ist die absolute Ungleichheit zwischen Juden und Nicht-Juden. Danach ist das Leben der Juden heilig, das Leben der Nicht-Juden aber freigegeben zur Vernichtung“.

Bl. 5 d. A.

„Vergebens hat uns der Jude Karl Marx gewarnt, dass die jüdische Religion die Todfeindin der Staatsreligion, der Christlichen Religion, ist“.

...

Bl. 5 d. A.

„Der Dschihad des 21. Jahrhunderts ist der Versuch des Islam, den „Westen“, d.i. das jüdisch-atheistische Weltbild, die Tür zu weisen. Der Islam erkennt den Westen als seinen spirituellen Todfeind. Er durchschaut die Bildungspropaganda der „westlichen Wertegemeinschaft“ als Unternehmen des politischen Atheismus sich die vom Koran geprägte Hemisphäre ideologisch einzuverleiben“.

Bl. 5 d. A.

„Der Weltgeist arbeitet auf vielen Baustellen daran, den Blick auf die mosaische Weltherrschaft freizulegen, damit wird bewusst, dass allein die Völker als die Wirkmächtigen „Gedanken Gottes“ (Herder) den mosaisch geprägten Globalismus, die völkermörderische Macht, überwinden können“.

Bl. 6 d. A.

„PEGIDA ist der Beginn des Aufstandes gegen diese verkehrte Welt. In ihm keimt das Bewusstsein, dass es das unverlierbare Recht eines jeden Volkes ist, sich nach seiner eigenen Einsicht in seiner Geistigkeit selbst zu gestalten, fremden Geist aus sich auszuschließen und Feinde zu bekämpfen. Das ist zugleich das Bewusstsein, dass der „Rest“ im Sinne eines Systems mitterstaatlicher Strukturen mit Devolutivmacht, d.i. mit der Macht, den nationalen Willen der Völker zu negieren, nichts anderes ist als feindliche Fremdherrschaft im Geiste des globalistischen Finanzkapitals, der Realgestalt des Mosaismus.

Mit dieser Sicht bildet PEGIDA eine Front mit dem Dschihadismus. Der „Westen“ ist der gemeinsame Feind. Die spirituelle Substanz des „Westens“ ist der Mosaismus. Die „Neue Erde“ und der „Neue Himmel“ (Off. 21) wachsen aus der Asche des „Westens“ hervor.

Feuerlöscher sind also fehl am Platz. Der „Westen“ muss brennen!“

Die Verbreitung dieser Schrift erfüllt den Tatbestand der Volksverhetzung in den Alternativen des Aufstachelns zum Rassenhass und des die Menschenwürde verletzenden böswilligen verächtlich - Machens.

Die Schrift kündigt über bloße Ablehnung und Verachtung hinaus von einer tief empfundenen Feindseligkeit und Hass dem jüdischen Glauben und allem jüdisch anmutenden Gedankengut gegenüber. Sie ist in besonders eindringlicher Form darauf angelegt, beim Leser die Vorstellung zu erwecken, der jüdische Glaube schliesse ein friedliches Miteinander von Juden und Nichtjuden in Freiheit per se aus, so dass der einzige Weg für Nichtjuden, in Freiheit zu leben, über die Vernichtung des Judentums führe. Die Schrift bereitet so den geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber den jüdischen Mitmenschen.

Zudem macht die Diffamierung des jüdischen Gottes Jahwe als „böse Gottheit“, die die Auslöschung aller nicht jüdischen Völker anstrebe, und die Verunglimpfung der jüdischen Mitmenschen als willfährige Vollstrecker einer von Jahwe befohlenen Unterwerfung und

Ausrottung aller nichtjüdischen Völker die im In und Ausland lebenden Menschen jüdischen Glaubens böswillig verächtlich und verletzt sie in ihrer Menschenwürde. Indem der jüdische Glaube als natürlicher Todfeind aller Nichtjuden hingestellt wird, ohne dessen vollständige Vernichtung ein friedliches Dasein in Freiheit nicht möglich sei, werden die Juden als Träger des jüdischen Glaubens als minderwertige, menschenfeindliche Wesen abgestempelt. Sie werden in ihren grundlegenden Lebensrechten als gleichwertige Persönlichkeiten in der Gemeinschaft verletzt. Der unverzichtbare Bereich ihres Persönlichkeitskerns wird über die Grenzen des Erträglichen sozial abgewertet.

Die Schrift ist zudem geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu erschüttern und antisemitischen Bestrebungen Vorschub zu leisten.

Vergehen der Volksverhetzung gemäß §§ 130 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 lit. a, lit. c, 52, 74d StGB.

Die Schrift „*Wo hängt der Feuerlöscher? – Die Welt steht in Flammen! Horst Mahler an Weihnachten 24.12.2014*“ unterliegt der Einziehung.

Beweismittel:

I. Zeuge:

KHK Kaiser,
zu laden über
Polizeidirektion West
Dez. 2 Staatsschutz,
Rosa-Luxemburg-Allee 2, 14772 Brandenburg (Bl. 37 d. A.)

II. Urkunden:

1. Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll vom 21.07.2015 (Bl. 30 - 33 d. A.)
2. Durchsuchungsbericht vom 21.07.2015 (Bl. 36 f. d. A.)
3. Computerausdruck vom 11.02.2015 von der Webseite www.altermedia-deutschland.info und der dort spätestens am 08.01.2015 eingestellten Schrift „Wo hängt der Feuerlöscher?“ (Bl. 2 ff. d. A.)
4. Computerausdruck vom 16.03.2015 zum Ergebnis einer über „Google“ getätigten Suche nach der Schrift „Wo hängt der Feuerlöscher?“ (Bl. 15 d. A.)

5. Hefter mit einem mehrseitigen, mit Kohlepapier gefertigten und mit handschriftlichen Korrekturen/Ergänzungen versehenen Durchschlag des mit Schreibmaschine verfassten Textes "Wo hängt der Feuerlöscher?", sichergestellt am 21.07.2015 in der persönlichen Habe des Angeschuldigten (in Hülle Bl. 38 d. A.)
6. Ein im Hefter zu Ziff. 5 festgestellter Einlieferungsbeleg und die dazugehörige Quittung für ein Einschreiben der Deutschen Post AG (in Hülle Bl. 38 d. A.)
7. Schreiben vom 01.04.2015 des Peter Mahler an den Angeschuldigten, an welches eine mehrseitige Adressliste angefügt ist, sichergestellt am 21.07.2015 in der persönlichen Habe des Angeschuldigten (in Hülle Bl. 39 d. A.)
8. Kopie der Auflistung der bei der Durchsuchung vorgefundenen persönlichen Habe des Angeschuldigten (Bl. 18 - 23 des BMB)
9. Ausdruck des Besuchsnachweises der JVA Brandenburg für den Zeitraum 06.12.2009 bis zum 30.06.2015 (Bl. 24 ff. des BMB)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

A. Zur Person:

Der zur Tatzeit 79-jährige Angeschuldigte war von 1963 bis 1973 und von 1987 bis zur erneuten Entziehung seiner anwaltlichen Zulassung im Jahre 2009 als Rechtsanwalt tätig.

1970 beteiligte er sich an der Gründung der RAF und wirkte an der Planung der Befreiung Baaders und dreier Banküberfälle im September 1970 mit. Anschließend flüchtete er mit weiteren RAF-Mitgliedern nach Jordanien und erhielt dort eine Guerilla-Ausbildung. Nach seiner Verhaftung im Oktober 1970 wurde er wegen Bankraubs und Gefangenenbefreiung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren rechtskräftig verurteilt.

Während seiner Haft wurde ihm eine Gesamtausgabe von Hegels Werken zur Verfügung gestellt, deren Lektüre den Angeschuldigten nach eigener Aussage im weiteren Verlauf maßgeblich beeinflusste. Das den Gegenstand des gesonderten Strafverfahrens des Landgerichts Potsdam (24 KLS 12/14 = 1950 Js 16905/13) bildende Werk „Das Ende der Wanderschaft“ ist hierdurch maßgeblich geprägt.

Nach seiner vorzeitigen Entlassung im Jahre 1980 und seiner Wiederezulassung als Rechtsanwalt im Jahr 1987 wandte sich der Angeschuldigte spätestens seit 1997 zunehmend der rechten Szene zu und vertrat von 2001 bis 2003 als Mitglied der NPD diese erfolgreich im NPD-Verbotsverfahren.

Nach seinem Austritt aus der NPD gründete der Angeschuldigte noch im November 2003 den im Jahr 2008 als verfassungsfeindlich verbotenen „Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“.

Bereits zuvor hatte der Angeschuldigte durch antisemitische Äußerungen auf sich aufmerksam gemacht.

So forderte er unter anderem im Oktober 2000 in seinem Beitrag „Ausrufung des Aufstands der Anständigen“ das Verbot jüdischer Gemeinden in Deutschland, die Ausweisung aller Asylbewerber, aller arbeitslos gewordenen Ausländer und ähnliches.

In diversen Strafprozessen, welche der Angeschuldigte als Bühne für seine revisionistischen und antisemitischen Thesen zu nutzen pflegt, drohte er wiederholt den beteiligten Richtern und Staatsanwälten mit der Todesstrafe laut Reichsstrafgesetzbuch.

Im Januar 2006 wurde dem Angeschuldigten für die Dauer von sechs Monaten der Reisepass entzogen, um dessen beabsichtigte Teilnahme an der Teheraner Holocaust-Konferenz zu verhindern.

Anlässlich seines Haftantritts am 15. November 2006 in der JVA Cottbus-Dissenchen verwendete der Angeschuldigte den Hitlergruß.

Ebenso grüßte er im September 2007 den Interviewpartner Michael Friedman mit den Worten: „Heil Hitler, Herr Friedman“ und leugnete im folgenden Gespräch den Holocaust.

Der Angeschuldigte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1.

Am 26.02.1973 – rechtskräftig seit dem 23.11.1973 – verurteilte ihn das Kammergericht Berlin (1 StE 1/72) wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit Gründung einer kriminellen Vereinigung und Beteiligung an dieser Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

2.

Durch Urteil vom 29.11.1974 – rechtskräftig seit dem 14.05.1970 – verurteilte ihn das Landgericht Berlin (2 P Ks 1/71) unter Einbeziehung der Entscheidung vom 26.02.1973 wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord und zur gemeinschaftlichen Gefangenenerbefreiung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren.

3.

Am 16.05.1974 – rechtskräftig seit dem 08.08.1994 - wurde der Angeschuldigte durch das Amtsgericht Tiergarten (263 A Cs 1028/93) wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu 180,00 DM verurteilt.

4.

Am 09.09.2002 – rechtskräftig seit dem 19.09.2003 – wurde er durch das Amtsgericht Mainz (3613 Js 25487/01) wegen Bedrohung und Billigung von Straftaten zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 40,00 Euro verurteilt.

5.

Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.01.2005 (522 KLS 13/04, 81 Js 5200/02) – rechtskräftig seit dem 09.08.2006 – wurde der Angeschuldigte wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt und verbüßte diese bis zum 14.08.2007.

6.

Am 20.01.2005 – rechtskräftig seit dem 10.06.2005 – verurteilte ihn das Landgericht Hamburg (7101 Js 1166/01, 708 Ns 179/04) wegen Bedrohung und Billigung von Straftaten unter Einbeziehung der Entscheidung vom 09.09.2002 zu einer Geldstrafe von 245 Tagessätzen zu je 30,00 Euro.

7.

Mit Urteil vom 28.04.2008 – rechtskräftig seit dem 14.08.2009 – verurteilte das Amtsgericht Erding (2 Ds 2 Js 36110/07) den Angeschuldigten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

8.

Durch Urteil des Landgerichts München II vom 25.02.2009 (2 KLS 11 Js 42142/07) – rechtskräftig seit dem 05.08.2009 – wurde der Angeschuldigte wegen Volksverhetzung in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

9.

Durch Urteil vom 11.03.2009 des Landgerichts Potsdam (24 KLS 4/06, 1654 Js 25729/02) – rechtskräftig seit dem 18.08.2009 – wurde der Angeschuldigte wie folgt verurteilt:

- wegen Volksverhetzung in 15 Fällen unter Einbeziehung der Entscheidungen vom 09.09.2002 und vom 20.01.2005 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten und
- wegen Volksverhetzung in vier weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten.

10.

Durch Beschluss des Landgerichts München II vom 15.04.2010 (2 KLS 11 Js 42142/07) – rechtskräftig seit dem 22.07.2010 – wurde nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 10 Monaten aus den Einzelstrafen der Entscheidungen vom 28.04.2008 und 25.02.2009 sowie der vier weiteren Einzelstrafen aus der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten aus der Entscheidung vom 11.03.2009 gebildet. Die unter Einbeziehung der Entscheidung vom 09.09.2002 und 20.01.2005 gebildete Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten aus der Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 11.03.2009 blieb daneben bestehen.

Der Angeschuldigte verbüßte vom 25.02.2009 an die vorbenannte Gesamtfreiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg. Aufgrund einer aufgetretenen lebensbedrohlichen Erkrankung wurde der Angeschuldigte im Sommer 2015 zunächst stationär im Asklepios-Fachklinikum in Brandenburg an der Havel aufgenommen und – nach Anordnung der Strafunterbrechung am 17.07.2015 – in das städtische Krankenhaus verlegt. Eine im Anschluss durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Potsdam gewährte Reststrafenaussetzung zum 2/3-Termin ist auf die sofortige Beschwerde der vollstreckenden Staatsanwaltschaft München II durch Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesge-

12

richts im Dezember 2015 aufgehoben worden. Der Angeschuldigte hat die Haft bislang nicht wieder angetreten. Ob und ggf. wann der Angeschuldigte gesundheitlich in der Lage sein wird, den Strafrest zu verbüßen wird, ist gegenwärtig nicht absehbar.

Mit Anklageschrift vom 24.03.2014 hat die Staatsanwaltschaft Cottbus Anklage wegen Volksverhetzung vor der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam (24 KLS 12/14) erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist noch nicht entschieden worden.

B. Zur Sache:

1. Tatbegehung

Der Angeschuldigte hat die von ihm in der JVA Brandenburg auf einer Schreibmaschine verfasste Schrift „*Wo hängt der Feuerlöscher? – Die Welt steht in Flammen! Horst Mahler an Weihnachten 24.12.2014*“ Ende Dezember 2014/Anfang Januar 2015 einer bislang nicht ermittelten Person außerhalb der JVA Brandenburg mit der Maßgabe übergeben, die genannte Schrift weiterzuverbreiten und auch zeitnah im Internet für jedermann einsehbar zu veröffentlichen, was denn auch u. a. am 08.01.2015 auf der Webseite www.altermedia-deutschland.info und am 10.01.2015 auf der Webseite www.de.srib.com erfolgte.

Hinsichtlich des Inhalts der Schrift wird auf die Ausführungen in der Konkretisierung Bezug genommen.

Wie schon in seinen früheren Schriften diffamiert der Angeschuldigte das Judentum als eine Religion, dessen Gott Jahwe – als „böse Gottheit“ verunglimpft - den Juden die Unterwerfung, Knechtung und Auslöschung aller nicht jüdischen Völker befiehlt. Das Judentum sei eine hasserfüllte, die nichtjüdischen Mitmenschen als nicht gleichwertig betrachtende „völkermörderische Macht“. Die weltweit vernetzt und konspirativ vorgehende Judenheit übe ihre Weltherrschaft nicht nur im Wege des jüdisch-kontrollierten globalen Finanzkapitals und des amerikanischen Kapitalismus aus, sondern vor allem – unerkannt und daher weit gefährlicher und wirkungsvoller – durch die Infiltration und Unterwanderung mit jüdischen Gedankengut und jüdischer Geisteshaltung, getarnt als der „Westen“ bzw. die „westliche Wertegemeinschaft“. Das Judentum verstehe es geschickt, durch entsprechende Täuschungsmanöver und der Forderung nach Toleranz, die den Juden selbst aber wesensfremd sei, die Völker über diese Bedrohung im Unklaren zu lassen.

Dem Dschihad des „Islamischen Staates“ und der PEGIDA-Bewegung sei nunmehr gemein, dass sich beide nicht primär gegen einen physischen Feind richteten, sondern gegen ein als Bedrohung erkanntes fremdes Gedankengut. So handele es sich bei dem Dschihad des „Islamischen Staates“ in Wirklichkeit nicht um einen Kampf gegen die im „Westen“ lebenden Menschen, sondern um einen Abwehrkampf gegen die als „Westen“ und „Kapitalismus“ verkörperte Unterwanderung und Infiltrierung der arabischen Völker mit jüdischem Gedankengut und jüdischer Weltanschauung.

Die „PEGIDA“-Bewegung ihrerseits richte sich zwar (noch) ausschließlich gegen die empfundene Überfremdung des Abendlandes mit u. a. islamischem Gedankengut. Die eigentliche Bedeutung dieser Bewegung, die „*die religiöse Substanz des Islam als Gefahr für die abendländische Identität wahrnimmt*“, liege indessen in der Erkenntnis, dass die Gefahr der Überfremdung weniger von der physischen Präsenz der Asylsuchenden als vielmehr von deren Gedankengut ausgehe. Diese Erkenntnis werde dazu führen, dass auch die

bislang nicht erkannte massive und fortschreitende Unterwanderung mit jüdischem Gedankengut in das Bewusstsein der Bevölkerung dringe und diese sich damit endlich dem wahren Feind zuwenden werde. So wie sich der „Islamische Staat“ gegen den durch jüdisches Gedankengut beherrschten „Westen“ wendet, werde sich auch die „PEGIDA“-Bewegung schließlich gegen das als „Westen“ getarnte Weltjudentum als gemeinsamen Feind wenden. Der „Westen“ müsse daher erst „brennen“ (das Judentum also erst vernichtet werden), damit die Völker des Islam und der Christenheit in Freiheit leben könnten.

Die Schrift ist geprägt von einer emotional aufgeladenen Feindseligkeit gegenüber den Juden und ihrer Religion, die in ihrem Hass auf alles Jüdische über bloße Ablehnung und Verachtung hinaus geht und auf Erzeugung von Hass und eindringliche Feindschaft angelegt ist. Sie verbreitet eine Stimmung, die den geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber den jüdischen Mitmenschen bereitet.

Zudem verletzt die Diffamierung des die Identität des jüdischen Mitmenschen wesentlich bestimmenden jüdischen Gottes Jahwe als „böse Gottheit“, die die Auslöschung aller nicht jüdischen Völker anstrebe und die Diffamierung der jüdischen Mitmenschen als willfährige Vollstrecker eben dieser von Jahwe befohlenen Unterwerfung und Ausrottung aller nicht jüdischen Völker (nicht in physischer Form, sondern durch Unterwanderung mittels des jüdisch-atheistischen Weltbildes und in Form des globalen Kapitalismus) die jüdische Bevölkerungsgruppe in ihrer Menschenwürde.

2. Einlassung

Der Angeschuldigte ist schriftlich zu dem ihm gemachten Tatvorwurf angehört worden. Er hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen.

3. Beweiswürdigung

Der Angeschuldigte wird der ihm zur Last gelegten Tat aufgrund der genannten Beweismittel in der Hauptverhandlung überführt werden.

a. Die Urheberschaft des Angeschuldigten steht außer Frage.

So wurde am 21.07.2015 die persönliche Habe des Angeschuldigten in Umsetzung eines entsprechenden Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Cottbus in der JVA Brandenburg durchsucht. Der Haftraum des Angeschuldigten war zu diesem Zeitpunkt wegen der am 17.07.2015 angeordneten Strafunterbrechung bereits beräumt. Die zu durchsuchenden Gegenstände standen in mehrere Kartons verpackt zur Abholung bereit. Diese sollten am 23.07.2015 an die Ehefrau übergeben werden, weil der Angeschuldigte wegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung in stationärer Behandlung im Städtischen Klinikum Brandenburg aufgenommen worden war. In einem Karton mit unsortiertem Schriftgut ist in einem Hefter eine mit Kohlepapier gefertigte Durchschrift der mit Schreibmaschine verfassten Schrift „Wo hängt der Feuerlöscher? – Die Welt steht in Flammen!“ sichergestellt worden. An diesem Schriftstück sind ein Einlieferungsbeleg und die Quittung für ein Einschreiben der Deutschen Post angebracht. Hinweise auf den Empfänger der Postsendung sind nicht festgestellt worden.

b. Es besteht auch ein hinreichender Tatverdacht dafür, dass der Angeschuldigte die genannte Schrift nicht nur verfasst, sondern diese auch verbreitet hat.

Zwar schließt der Aufenthalt des Angeschuldigten in der JVA Brandenburg zur Tatzeit sein eigenhändiges Einstellen der Schrift im Internet aus. Es sprechen aber gewichtige Indizien dafür, dass der Angeschuldigte die genannte Schrift an einen Dritten mit der Maßgabe übergeben hat, dass dieser oder eine weitere beauftragte Person die Schrift weiterverbreitet und auch im Internet veröffentlicht.

Es lässt sich zwar nicht mehr nachvollziehen, an welche Person der Angeschuldigte die Schrift weitergab und durch wen die Schrift erstmals im Internet eingestellt worden ist. Weder aus der Besucherliste noch aus der Durchsichtung der persönlichen Habe lassen sich diesbezügliche Rückschlüsse ziehen. Der Angeschuldigte selbst hat sich zum Tatvorwurf nicht geäußert.

Dass aber der Angeschuldigte die genannte Schrift – auf Schreibmaschine geschrieben entweder als Original oder als Durchschrift – tatsächlich an einen Dritten zwecks Weitergabe und Veröffentlichung weitergegeben hat, folgt aus den näheren Umständen, namentlich daraus, dass

- die Schrift mit den Worten „An Weihnachten 2014“ und somit in Form einer öffentlichen Weihnachtsansprache eingeleitet wird, wobei der Beschuldigte generell für die Öffentlichkeit zu schreiben pflegt und nicht für eine handverlesene Leserschaft,
- die als Weihnachtsansprache eingeleitete Schrift dann auch tatsächlich zeitnah zu Weihnachten 2014 im Internet erschien,
- es sich auch nicht um einen bloßen Entwurf handelt, sondern um einen fertigen, fehlerlosen, redaktionell überarbeiteten und somit zur Veröffentlichung geeigneten und vorgesehen Beitrag, womit ein bloßer Entwurf und eine etwaige verfrühte und vom Willen des Angeschuldigten (noch) nicht erfasste unbefugte Veröffentlichung fernliegend erscheint.

Die sich unmittelbar am 08.01.2015 daran anschließenden Kommentare erlauben die Einschätzung, dass die Schrift am 08.01.2015 oder wenige Tage zuvor auf der Website www.altermedia-deutschland.info eingestellt worden ist.

4. Rechtliches

Da sämtliche Juden weltweit gemeint sind, damit also auch die in Deutschland lebenden Juden, ist hinsichtlich letzterer der Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB erfüllt. Soweit auch die außerhalb Deutschlands lebenden Juden angegriffen werden, ist ausschließlich § 130 Abs. 2 StGB einschlägig. Das durch die Verbreitung der Schrift verwirklichte Vergehen gemäß § 130 Abs. 2 StGB hat insoweit eine eigenständige Bedeutung und tritt nicht hinter § 130 Abs. 1 StGB als lex specialis zurück (MK-Schäfer, 2.Aufl., Rn 116 zu § 130, BGH NJW 2001, 624 ff., vgl. zudem Hörnle, NStZ 2002, 116 m. w. N.).

Die Übergabe der Schrift zum Zweck der Weitergabe und auch Veröffentlichung im Internet stellt sich als eine Kettenverbreitung dar.

Es wird beantragt,

1.
das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer - in Potsdam zu eröffnen und das Verfahren zu dem dort bereits anhängigen Verfahren 24 KLS 12/14 zur gemeinsamen Hauptverhandlung zu verbinden,
2.
dem Angeschuldigten gemäß §§ 140 Abs. 2, 141 StPO einen Pflichtverteidiger beizuordnen.



Brocher
Leitender Oberstaatsanwalt